



Prof. Dr. Heribert Heckschen
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

OLG Nürnberg, OLG Celle_ v. 13.08.2010 - 12 U 1528/09, 9 U 25/10 BeckRS 2010 25668, 21813, Urteil v. 13.10.2010, Urteil vom 13.08.2010

Vorsicht bei Voreinzahlungen

30.03.2011

Leitsatz

Voreinzahlungen auf eine künftige Kapitalerhöhung tilgen grundsätzlich nur dann die Einlageschuld, wenn der eingezahlte Betrag im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Übernahmeerklärung noch unverbraucht im Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist.

Sachverhalt

Eine GmbH oder eine AG beschließt eine Barkapitalerhöhung. Die Gesellschafter haben die Barmittel schon vor dem Beschluss eingezahlt oder zahlen diese ein, bevor die Gesellschafter zur Urkunde erklärt haben, dass sie die neuen Anteile übernehmen. Die Gesellschaft verbraucht die Mittel für Unternehmenszwecke bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschafter schriftlich bzw. notariell die neue Einlage zeichnen und übernehmen.

Entscheidung

Die Oberlandesgerichte verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 26.06.2006 - II ZR 43/05, NZG 2007, 23). Die Einlageverpflichtung erlischt nur dann, wenn die vom Gesellschafter vorab geleisteten Mittel dann noch liquide vorhanden sind, wenn der Beschluss zur Kapitalerhöhung gefasst wird und der Gesellschafter die Einlage übernommen hat. Ansonsten muss der Gesellschafter (spätestens in der Insolvenz) nochmals leisten!

Praxishinweis

Voreinzahlungen sind sowohl bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft als auch bei der Kapitalerhöhung unbedingt zu vermeiden. Erst muss die Gesellschaft gegründet oder die Kapitalerhöhung beschlossen und die Einlage gezeichnet sein, dann sollte die Zahlung erst erfolgen. Wird vorher geleistet, ist sicher zu stellen, dass die Barmittel nicht verwendet werden bis der Beschluss und die Übernahmeerklärung vorliegen!